

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben zu Münster am 16. Juni 2017

Nr. 13

Inhalt

Seite

Dritte Ordnung zur Änderung der **Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften** der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010 vom 29. Mai 2017 1003

Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang Islamische Theologie** an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.05.2017 1005

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2017/13
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010
vom 29. Mai 2017**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010 (AB Uni 12/2010, S. 921 f.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13. Juli 2015 (AB Uni 16/2015, S. 1312 f.), wird folgendermaßen geändert:

§ 23a „Studienbeirat“ erhält folgende neue Fassung:

„§ 23a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fachbereichsrat sowie das Dekanat von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) Prüfungsordnungen sind vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus dem Studiendekan (Vorsitz) und fünf weiteren Vertreter/innen der Gruppen, die Lehraufgaben wahrnehmen (Hochschullehrer/innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen) sowie in seiner anderen Hälfte aus sechs Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden. In der Gruppe der sechs Lehrenden sollen mindestens je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und zwei aus der Gruppe der Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen vertreten sein, darunter mindestens jeweils ein Mitglied aus jedem Institut des Fachbereichs. In der Gruppe der Studierenden soll ebenfalls jedes Institut des Fachbereichs und eine Person aus der Lehramtsausbildung vertreten sein. Es ist möglich, Stellvertreter/innen für jede der beiden Gruppen zu wählen. Die Mitglieder des Studienbeirats außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hierbei ist das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11 c HG NRW) zu beachten. Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Lehrenden (Hochschullehrer/innen und Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) oder aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Studienbeirats.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studienbeirats beträgt zwei Jahre.

(5) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn unter Einschluss der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 26. April 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29. Mai 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 08.05.2017**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren**
- § 13 Die Masterarbeit**
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**

§ 22 Einsicht in die Studienakten

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 25 Aberkennung des Mastergrades

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich Islamische Theologie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Islamische Theologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 09 zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie

umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Islamische Theologie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

1. Modul 1: Sprachkompetenzen I
2. Modul 2: Theologische Kompetenzen I Koran
3. Modul 3: Theologische Kompetenzen II Hadith
4. Modul 4: Theologische Kompetenzen III Kalam und Philosophie
5. Modul 5: Interreligiöse Kompetenzen
6. Modul 6: Sprachkompetenzen II
7. Modul 7: Theologische Kompetenzen IV Uslul al-fiqh
8. Modul 8: Zeitgenössische schiitische Diskurse
9. Modul 9: Sprachkompetenzen III
10. Modul 12: Masterarbeitsmodul

Wahlpflichtmodule

1. Wahlpflichtmodul 10 a/10 b/10 c: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität
2. Wahlpflichtmodul 11 a: Spezialisierung Maqasid
3. Wahlpflichtmodul 11 b: Spezialisierung Koran, Sunna und muslimische Historiographie
4. Wahlpflichtmodul 11 c: Spezialisierung Islamtheologischer Diskurs

²Die Studierenden müssen ein Modul aus den Optionen 10 a-c und ein Modul aus den Optionen 11 a-c wählen. ³Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. ⁴Ein einmaliger Wechsel innerhalb des Wahlpflichtbereichs ist möglich, auch nach einem oder mehreren Fehlversuchen zulässig. ⁵Die Fehlversuche werden in diesem Fall annulliert.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Im Rahmen des Studiums sind verschiedene Lehrveranstaltungsarten zu belegen. ²Hierbei handelt es sich um Vorlesungen (V), Seminare (S), Hauptseminare (HS), Lektüreübungen und Sprachkurse (SP).

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung,

Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 120 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen,

mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ⁵Die Abmeldung ohne Angabe von triftigen Gründen während der zentral bekannt gemachten Abmeldefrist ist möglich.

§ 12

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im

Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als zehn Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Islamische Theologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 70 Leistungspunkte in abgeschlossenen Modulen erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung

hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine/r der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 15**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Die Dekanin/Der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme

erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn es werden hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können im Umfang von bis zu einem Drittel der insgesamt zu erbringenden LP anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen. ²In den Wahlpflichtmodulen (WPM)

können sich die Studierenden zwischen mehreren Möglichkeiten entscheiden, um ihr fachwissenschaftliches Profil zu stärken. ³Es muss entweder das Modul 10 a oder 10 b oder 10 c und das Modul 11 a oder 11 b oder 11 c erfolgreich abgeschlossen werden. ⁴Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich. ⁵Ein einmaliger Wechsel innerhalb des Wahlpflichtbereichs ist möglich, auch nach einem oder mehreren Fehlversuchen zulässig. ⁶Die Fehlversuche werden in diesem Fall annulliert.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Die Modulnoten werden vom Prüfungsamt auf elektronischem Wege mitgeteilt. ⁵Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die

Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30/120 in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20**Masterzeugnis und Masterurkunde**

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21**Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin/des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungs-

fähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich

als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Islamische Theologie eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.04.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 08.05.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Sprachkompetenzen I					
Modultitel englisch:		Language Skills I					
Studiengang:		MA Islamische Theologie					
1	Modulnummer: 1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	SP	Theologisches Arabisch I	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60/4 SWS	90
4	Lehrinhalte: Die Module „Sprachkompetenzen“ bauen aufeinander auf. Ziel des Sprachunterrichts im Modul I ist eine aktive Sprachkompetenz auf höherem bis hohem Niveau in allen vier Fertigkeiten. (Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben) zu erreichen; damit werden die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse des Hocharabischen vertieft.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können die wesentlichen Inhalte eines unbekanntes Originaltexts mit Hilfsmitteln erfassen und damit ihre Quellenkenntnisse erweitern und ihre Kenntnisse des Hocharabischen vertiefen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Schriftliche Prüfung				120 min	100 %	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Eine unbenotete mündliche Präsentation ist Voraussetzung zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung					20 min	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In den Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht, weil der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet ist. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt Islamische Religionslehre verwendet werden.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mouhanad Khorchide Amal Diab-Fischer, M.A.	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: –	

Modultitel deutsch:		Theologische Kompetenzen I Koran					
Modultitel englisch:		Theological skills I Koran					
Studiengang:		MA Islamische Theologie					
1	Modulnummer: 2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 7	Workload (h): 210		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Koranlektüre	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2 SWS	60
2.	HS	Koranexegese	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2 SWS	90	
4	Lehrinhalte: Die Lehrveranstaltungen des Moduls bieten eine Vertiefung der im Bachelorstudiengang Islamische Theologie erworbenen Kenntnisse im Bereich Koran- und Koranrezitation sowie der Koranexegese. Neben der Übung der Rezitation ausgewählter Suren des Korans steht auch die textzentrierte Vermittlung von Inhalten im Vordergrund. Das Hauptseminar beschäftigt sich zudem vertieft mit den Quellentexten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verbessern ihre Aussprache des Hocharabischen. Sie verbessern ihre Fähigkeiten in der Koranrezitation. Sie verfügen über verbesserte Kenntnisse, um Textstellen aus dem Koran ihrem spezifischen Kontext zuzuordnen. Sie sind in der Lage, Textstellen gegenwärtigen Kontexten zuzuordnen. Sie können die Texte thematisch zuordnen. Bezüglich des Hauptseminars: Die Studierenden verfügen über vertiefte koranwissenschaftliche Kenntnisse.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹						
	Mündliche Prüfung in Koranlektüre			20 min	40 %		
Hausarbeit in Koranexegese			15-20 Seiten	60 %			
9	Studienleistungen:				Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
Referat in Koranexegese				20 min			

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Professur für Koran und Koranexegese	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: –	

Modultitel deutsch:		Theologische Kompetenzen II Hadith						
Modultitel englisch:		Analytical competencies in Hadith						
Studiengang:		MA Islamische Theologie						
1	Modulnummer: 3	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 7	Workload (h): 210			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Hadithlektüre	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30/2 SWS	60
2.	HS	Hadithexegese	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30/2 SWS	90	
4	Lehrinhalte: Anhand originalsprachlichen Textmaterials werden Überlieferungsinhalte thematisiert, analysiert und in unterschiedlichen Verständnisebenen erschlossen. Die inhaltliche Erschließung erfasst auch den historischen Kontext sowie die Text- und Redaktionsgeschichte der Texteinheiten. Die zu behandelnden Texte sind sowohl kanonischen wie auch nicht-kanonischen Sammlungen entnommen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Übung zielt auf den kompetenten Umgang mit Primärtexten der islamischen Hadithüberlieferung. Die Texte werden originalsprachlich erschlossen. Zu der Erschließung gehört die Analysefähigkeit in unterschiedlichen methodischen Ebenen: philologisch, hermeneutisch, exegetisch, historisch-kontextuell, theologisch. Die Studierenden werden befähigt, unterschiedliche Verständnisebenen zu bedienen, miteinander zu argumentieren und Deutungsangebote zu artikulieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²							
	Klausur					120 min	100 %	
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	Umsetzung verschiedener Arbeitsformen, z.B. Gruppenarbeit, kleine Projekte						2-4 Seiten, 20 min	

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Professur für Hadith, Sira und Islamische Geschichte	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: –	

Modultitel deutsch:		Theologische Kompetenzen III Kalam und Philosophie					
Modultitel englisch:		Theological Skills III Kalam and Philosophy					
Studiengang:		MA Islamische Theologie					
1	Modulnummer: 4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	empfohlenes Fachsem.: 1.	LP: 7	Workload (h): 210		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2 SWS	60
2.	HS	Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2 SWS	90	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul baut auf die im Bachelorstudiengang Islamische Theologie besuchten Lehrveranstaltungen des Bereichs der systematischen islamischen Theologie auf. Hierbei werden aus den relevanten Bereichen ebenfalls Quellentexte gelesen. Die Vorlesung thematisiert wesentliche Problemhorizonte islamischer Theologie unter Einbezug aller Fachwissenschaften. Das Seminar versteht sich als Vertiefung der Vorlesung.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der systematischen islamische Theologie. Sie vertiefen ebenfalls ihre Kenntnisse über Diskurse islamischer Theologie in Geschichte und Gegenwart.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Hausarbeit					15-20 Seiten	100 %
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Referat im Seminar						20 min

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt Islamische Religionslehre verwendet werden.	
15	Modulbeauftragte/r: Professur für Kalam, islamische Philosophie und Mystik	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: –	

Modultitel deutsch: Interreligiöse Kompetenzen																																	
Modultitel englisch: inter-religious Skills																																	
Studiengang: MA Islamische Theologie																																	
1	Modulnummer: 5 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>1.</td> <td>LP:</td> <td>7</td> <td>Workload (h):</td> <td>210</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1.	LP:	7	Workload (h):	210																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1.	LP:	7	Workload (h):	210																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>HS</td> <td>Interkultureller und interreligiöser Dialog</td> <td><input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30/2 SWS</td> <td colspan="2">60</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S/Ü</td> <td>Religiöses Lernen in Schulen und Gemeinden</td> <td><input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30/2 SWS</td> <td colspan="2">90</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	HS	Interkultureller und interreligiöser Dialog	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2 SWS	60		2.	S/Ü	Religiöses Lernen in Schulen und Gemeinden	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2 SWS	90	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	HS	Interkultureller und interreligiöser Dialog	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2 SWS	60																											
2.	S/Ü	Religiöses Lernen in Schulen und Gemeinden	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2 SWS	90																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Hauptseminar zum interkulturellen und interreligiösen Dialog werden Modelle, Konzepte und Methoden erarbeitet und diskutiert, welche für die Arbeit in und mit interreligiös und interkulturell geprägten Gesellschaften notwendig sind.</p> <p>In der Vorlesung „Religiöses Lernen in Schulen und Gemeinden“ wird über die alltägliche Arbeit in muslimischen Gemeinden und im Islamischen Religionsunterricht berichtet. Somit erhalten die Studierenden einen Überblick über Konzepte und Erfahrungen der religiösen Erziehung in Schulen und Gemeinden. Ziel des Kurses ist außerdem der Erwerb von Medienkompetenz (Media and Informatin Literacy) zur Förderung von Prävention vor Radikalisierung. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Hassreden im Internet zu erkennen, zu analysieren und durch Gegenrede zu dekonstruieren und zu widerlagen.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden kennen Modelle, Konzepte und Methoden eines interkulturellen und interreligiösen Dialogs und sind in der Lage, ihre eigene Kompetenzentwicklung hierin zu reflektieren. Sie sind befähigt, diese Kenntnisse in ihre Unterrichtsentwürfe einzuplanen, um Kompetenzen des Umgangs mit kulturellen und religiösen Unterschieden an ihre Schülerinnen und Schüler zu übertragen und diese auf die Interaktion mit Menschen einer multiethnischen und multireligiösen Gesellschaft vorzubereiten. Sie sind mit aktuellen Konzepten sowie Praxisbeispielen religiösen Lernens in Schulen und Gemeinden vertraut. Die Studierenden erkennen Hassreden im Internet, sie analysieren sie und können sie Gegenreden dekonstruieren und widerlagen.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Hausarbeit	15-20 Seiten	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Referat und Thesenpapier in beiden Lehrveranstaltungen		2-4 Seiten, jeweils 20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	7/120		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine		
13	Anwesenheit:		
	Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Keine		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide		
16	Sonstiges:		
	-		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Sprachkompetenzen II						
Modultitel englisch:		Language Expertise II						
Studiengang:		MA Islamische Theologie						
1	Modulnummer: 6	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Empfohlenes Fachsem.: 2	LP: 9	Workload (h): 270			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
		Ü	Theologisches Arabisch II	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	9	60/4 SWS	210
4	Lehrinhalte: Dieses Modul baut auf das Modul I auf. Es dient der kontinuierlichen Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen und der Lese- und Hörkompetenz und der Vertiefung der Kenntnis der Syntax anhand von klassisch-arabischen religiösen Texten sowie der Erfassung von arabischen Primärtexten und normativen Quellen (Hadith) im Detail.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können unter Verwendung von Hilfsmitteln einen neuen Text im Detail erschließen und grammatikalische Besonderheiten des klassischen theologischen Arabisch nachvollziehen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Schriftliche Prüfung					120 min	100 %	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	Zwei unbenotete mündliche Präsentationen sind Voraussetzung zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung						jeweils 20 min	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 9/120							

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Modul I	
13	Anwesenheit: In den Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht, weil der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet ist. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt Islamische Religionslehre verwendet werden.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mouhanad Khorchide Amal Diab-Fischer, M.A.	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: –	

Modultitel deutsch:		Theologische Kompetenzen IV Usul al –fiqh						
Modultitel englisch:		Theological Skills IV Usul al-fiqh						
Studiengang:		MA Islamische Theologie						
1	Modulnummer: 7	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 9	Workload (h): 270			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Islamische Normenlehre und deren Methodologie	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	60/2 SWS	60
2.	HS	Islamische Normenlehre und deren Methodologie	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	60/2 SWS	90	
4	Lehrinhalte: Die Studierenden erhalten einen Einblick in unterschiedliche islamische Rechtstheorien und Rechtsrationalitäten. Dabei werden auch gegenwärtige islamische Normfindungsansätze behandelt. Es gilt, die konkreten Normfindungsbereiche anhand ausgewählter Schlüsseltexte zu vertiefen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen unterschiedlichste islamische Normfindungsmethoden und verstehen es diese weiterzudenken und zu kontextualisieren. Sie pflegen einen professionellen und kontextangemessenen Umgang mit juristischen Textstellen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Hausarbeit					15-20 Seiten	100 %	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	Referat oder Essay						20 min, 4-6 Seiten	

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 9/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Professur für islamische Normenlehre und deren Methodologie	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: –	

Modultitel deutsch:		Zeitgenössische schiitische Diskurse						
Modultitel englisch:		contemporary shiite discourses						
Studiengang:		MA Islamische Theologie						
1	Modulnummer: 8	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 9	Workload (h): 270			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Zeitgenössische schiitische Diskurse	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30/2 SWS	90
2.	HS	Zeitgenössische schiitische Diskurse	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30/2 SWS	120	
4	Lehrinhalte: Das Modul „Zeitgenössische schiitische Diskurse“ baut auf die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse im Bereich der schiitischen Theologie auf. Es bietet den Studierenden einen Überblick über die wichtigsten Strömungen und Vertreter des zeitgenössischen schiitischen Denkens. Ferner werden im Seminar die Konzepte der wichtigsten Vertreter in diesem Gebiet behandelt und ausführlich besprochen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden reflektieren über die zeitgenössischen schiitischen Diskurse. Sie sind in der Lage, die unterschiedlichen Strömungen der islamischen Modernisierungsdiskurse anhand von Primär- und Sekundärliteratur einzuordnen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Hausarbeit					15-20 Seiten	100 %	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	Essay oder Referat im Seminar						6 Seiten, 20 min	

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 9/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Professur für schiitische Theologie	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: –	

Modultitel deutsch: Sprachkompetenzen III																									
Modultitel englisch: Language Expertise III																									
Studiengang: MA Islamische Theologie																									
1	Modulnummer: 9 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																								
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>3.</td> <td>LP:</td> <td>8</td> <td>Workload (h):</td> <td>240</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3.	LP:	8	Workload (h):	240														
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3.	LP:	8	Workload (h):	240																
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Ü</td> <td>Theologisches Arabisch III</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>60/4 SWS</td> <td colspan="2">180</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	Ü	Theologisches Arabisch III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	60/4 SWS	180	
Modulstruktur:																									
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																			
1.	Ü	Theologisches Arabisch III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	60/4 SWS	180																			
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden schriftliche wissenschaftliche Texte und Präsentationen auf fortgeschrittenem Niveau verfasst sowie die mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit gestärkt. Die Beteiligung an auf Arabisch geführten Diskussionen wird gefördert.																								
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind sensibilisiert für die Analyse syntaktischer und semantischer Strukturen im Hinblick auf eine Textauslegung und können einen Text korrekt formulieren. Hierzu gehört die kritische Reflexion über die Etymologie von gebräuchlichen Fachtermini aus der islamischen Tradition.																								
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine																								
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																								
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Schriftliche Prüfung</td> <td>120 min</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Mündliche Prüfung</td> <td>30 min</td> <td>40 %</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Schriftliche Prüfung		120 min	60 %	Mündliche Prüfung		30 min	40 %								
Prüfungsleistung:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																									
Schriftliche Prüfung		120 min	60 %																						
Mündliche Prüfung		30 min	40 %																						
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Studienleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ein Essay auf Arabisch</td> <td>5 Seiten</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Ein Essay auf Arabisch		5 Seiten															
Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang																							
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																									
Ein Essay auf Arabisch		5 Seiten																							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.																								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8/120																								

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 6	
13	Anwesenheit: In den Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht, weil der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet ist. Studierende, die mehr als 15 % des Unterrichts versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Das Modul kann für verwandte Lehramtsstudiengänge mit dem Studienziel Lehramt Islamische Religionslehre verwendet werden.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mouhanad Khorchide Amal, Diab-Fischer, M.A.	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: –	

Modultitel deutsch:		Wahlpflichtmodul: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität - Praktikum					
Modultitel englisch:		Elective Module: Additional Skills and Interdisciplinarity – Internship					
Studiengang:		MA Islamische Theologie					
1	Modulnummer: 10 a	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	empfohlenes Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Selbstorganisiertes fachspezifisches Praktikum	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6		180
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren ein von ihnen selbst organisiertes und fachbezogenes Praktikum für eine Dauer von ca. 4 Wochen z.B. in einer muslimischen Gemeinde, einem Wohlfahrtverband, einer Stiftung usw.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sammeln praktische Arbeitserfahrung in einem von ihnen gewählten Berufsfeld. Dabei können sie ihre im Studium erlangten Kompetenzen anwenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Praktikumsabschlussbericht				ca. 10 Seiten	100 %	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Keine						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/120						

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Alle Prüferinnen und Prüfer	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: Für die Anerkennung des Praktikums ist vor Antritt des Praktikums eine schriftliche Bestätigung des betreuenden Lehrenden sowie der Einrichtung einzuholen, die einer Hospitation zustimmt. Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Varianten 10a, 10b oder 10c.	

Modultitel deutsch:	Wahlpflichtmodul: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität – Sprachkurs im Ausland						
Modultitel englisch:	Elective Module: Additional Skills and Interdisciplinarity: Language Course Abroad						
Studiengang:	MA Islamische Theologie						
1	Modulnummer: 10 b	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: [+] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: [+] 1 Sem. [] 2 Sem.	empfohlenes Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Sprachkurs im Ausland	[+] P [] WP	6		180
4	Lehrinhalte: Die Studierenden absolvieren einen Sprachkurs einer islamischen Kultursprache im Ausland für eine Dauer von ca. 4 Wochen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Sprachkenntnisse und erweitern ihre interkulturellen Kompetenzen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: [+] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Nach Maßgabe des gewählten Sprachkurses						
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Nach Maßgabe des gewählten Sprachkurses						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/120						

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine	
13	Anwesenheit:	
	Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mouhanad Khorchide Amal Diab-Fischer, M.A.	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: Für die Anerkennung des Sprachkurses ist vor Antritt des Moduls eine schriftliche Bestätigung bei dem Modulbeauftragten einzuholen. Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Varianten 10a, 10b oder 10c.	

Modultitel deutsch:		Wahlpflichtmodul: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität – Interdisziplinäre Studien					
Modultitel englisch:		Elective Module: Additional Skills and Interdisciplinarity – Interdisciplinary Studies					
Studiengang:		MA Islamische Theologie					
1	Modulnummer: 10 c	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	empfohlenes Fachsem.: 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Nach Wahl der Studierenden	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	Variabel	variabel
2.		Nach Wahl der Studierenden	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	Variabel	variabel	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, einen Einblick in die Inhalte und Methoden anderer verwandter Wissenschaftsdisziplinen zu erlangen. Hierbei können sie je nach eigenen Voraussetzungen und individuellen Interessen Lehrveranstaltungen aus der evangelischen oder katholischen Theologie oder aus anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen besuchen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erweitern ihre Perspektive auf ihr eigenes Fach. Sie können erlernte Methoden aus anderen Fächern für ihr eigenes Fach nutzen. Sie können ihr fachspezifisches Wissen in anderen wissenschaftlichen Disziplinen einsetzen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen frei aus dem Angebot von Lehrveranstaltungen anderer Fächer.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Erbringung einer oder mehrerer Prüfungsleistung/en nach den Bestimmungen des gewählten Fachbereichs.			je nach Anforderung des gewählten Faches	je nach den Bestimmungen des gewählten Faches		
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Nach den Bestimmungen des gewählten Faches						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 6/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Nach den Bestimmungen des gewählten Faches	
13	Anwesenheit: Nach den Bestimmungen des gewählten Faches	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mouhanad Khorchide	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: Das Zentrum für Islamische Theologie stellt sicher, dass die Studierenden auf ein ausreichendes Lehrveranstaltungsangebot anderer Fächer zurückgreifen können. Hierzu bestehen bereits Kooperationsvereinbarungen. Nach Rücksprache mit dem Modulbeauftragten können auch Lehrveranstaltungen besucht und angerechnet werden, die noch nicht von Kooperationsvereinbarungen erfasst sind. Die Studienleistungen in anderen Fächern werden in elektronischer Form erfasst. Vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen lassen sich die Studierenden von den Dozierenden anderer Fächer eine schriftliche Erklärung unterschreiben, aus der der Umfang und die Art der Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die dort erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Diese Erklärung ist dem Modulbeauftragten vorzulegen. Werden mehrere Prüfungsleistungen erbracht, gehen die besten Leistungen im Umfang von sechs Leistungspunkten in die Berechnung der Modulnote ein. Darüberhinausgehende Leistungen werden für die Berechnung der Modulnote nicht berücksichtigt. Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Varianten 10a, 10b oder 10c.	

Modultitel deutsch:		Spezialisierung Maqasid					
Modultitel englisch:		Specialisation modul: Maqasid					
Studiengang:		MA Islamische Theologie					
1	Modulnummer: 11 a	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 16	Workload (h): 480		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Maqasid-Theorien	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30/2 SWS	180
2.	HS	Maqasid und Menschenrechte	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	9	30/2 SWS	240	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die bekanntesten Maqasid-Theorien in der Islamischen Jurisprudenz ermittelt und untersucht, insbesondere solche ab dem 12. Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein. Besonders einflussreiche Maqasid-Ansätze werden an konkreten Primärtexten erschlossen. Anschließend wird der gegenwärtige Menschenrechtsdiskurs zu ergründen sein mit einem besonderen Blick auf bundesdeutsche Grundrechte als Menschenrechte. In diesem Zusammenhang gilt es, die erarbeiteten Maqasid-Ansätze – fern von Anachronismus – substanziell im Menschenrechtsdiskurs fruchtbar zu machen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können die Sinn- und Zwecktheorien der Islamischen Jurisprudenz kontextualisieren, weiterdenken und für gegenwärtige Menschenrechtsdiskurse fruchtbar machen. Sie haben Einblicke in eine teleologische Rechtsrationalität, die die Gültigkeit einer Norm von ihrem Sinn und Zweck abhängig macht.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶						
	Hausarbeit				20 Seiten	100 %	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Referat und Thesenpapier						6 Seiten, 20 min

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 16/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1, Modul 7	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Professur für islamische Normenlehre und ihre Methodologie	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Spezialisierungen 11a, 11b, 11c.	

Modultitel deutsch:		Spezialisierung Koran, Sunna und muslimische Historiographie						
Modultitel englisch:		Specialisation: Coran, Sunna and islamic Historiography						
Studiengang:		MA Islamische Theologie						
1	Modulnummer: 11 b	Status: [] Pflichtmodul		[+] Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: [] jedes Sem. [+] jedes WS [] jedes SS	Dauer: [+] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 16	Workload (h): 480			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	HS	Koranwissenschaftliche Diskurse	[+] P	[] WP	5	30/2 SWS	120
	2.	HS	Muslimische Historiographie	[+] P	[] WP	6	30/2 SWS	150
	3.	Ü	Koran- und Sunnadidaktik	[+] P	[] WP	5	30/2 SWS	120
4	Lehrinhalte: Die Lehrveranstaltung „Koranwissenschaftliche Diskurse“ bietet eine Vertiefung der im Bachelorstudengang Islamische Theologie erworbenen Kenntnisse im Bereich Koran und Koranexegese und baut auf die theologischen Kompetenzen Koran im Modul 2 auf. In diesem Rahmen werden zeitgenössische islamische Diskurse vorgestellt und kritisch beleuchtet. Das Seminar „muslimische Historiographie“ thematisiert unterschiedliche Formate von Vergangenheitspflege im muslimischen Kontext. Die Formate arabisch-muslimischer Geschichtsbewahrung werden beschrieben und in ihren zeitkontextuellen Rahmen eingebettet. In einem zweiten Schritt folgt die Thematisierung von unterschiedlichen Verständnissen von Vergangenheitspflege. Insbesondere das Verhältnis von Tradition und Innovation als Bestandteile gegenläufiger gesellschaftlicher Prozesse sowie ihre Bedeutung auf die Entwicklung und Wahrnehmung von Religion werden konzentriert behandelt. Die Übung zur Koran- und Sunnadidaktik vermittelt den Studierenden anhand von Beispielen Methoden der Didaktik von Koran und Sunna in den muslimischen Gemeinden. Insbesondere werden Textstellen behandelt, die den Menschen und seine Lebenswelt behandeln und die für die Erfahrungswelt der Theologen notwendig sind.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind über den neuesten Forschungsstand der koranwissenschaftlichen Diskurse informiert. Sie sind in der Lage, Textstellen gegenwärtigen Kontexten zuzuordnen und Stellung dazu zu nehmen. Die Studierenden lernen grundsätzliche Haltungen gegenüber Tradition und Vergangenheit kennen und können ihre Wirkungsmöglichkeiten auf gesellschaftliche Prozesse, insbesondere im Feld religiöser Deutungen, analysieren und darlegen. Die systematische Auseinandersetzung ruft ein kritisches Reflexionsvermögen hervor und ermöglicht differenzierte Wahrnehmungen von Begriffen wie Tradition, Überlieferung, Modernität oder Konvention, insbesondere, wenn sie im Kontext religiöser Semantik verwendet werden. Die Studierenden sind in die Lage, verschiedene Gesprächssituationen und deren Herausforderungen zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Sie sind mit den Konzepten einer islamischen Anthropologie vertraut und können im Alltag angemessen auf Anfragen eingehen.							

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: [+] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷		Dauer bzw. Umfang
	Essay-Klausur		240 min
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Essay in den beiden Hauptseminaren		jeweils 6 Seiten
	Umsetzung verschiedener Arbeitsformen, z.B. Gruppenarbeit, kleine Projekte		2-4 Seiten, 20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 16/120		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1, Modul 2, Modul 3		
13	Anwesenheit: Keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mouhanad Khorchide Professur für Koran und Koranexegese Professur für Hadith, Sira und islamische Geschichte		Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Spezialisierungen 11a, 11b, 11c.		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Spezialisierung Islamtheologischer Diskurs						
Modultitel englisch:		Specialisation: Discourse of Islamic Theology						
Studiengang:		MA Islamische Theologie						
1	Modulnummer: 11 c	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Empfohlenes Fachsem.: 3.	LP: 16	Workload (h): 480			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Positionen der islamischen Mystik	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30/2 SWS	180
2.	HS	Textlektüre zum Bereich Kalam, Philosophie und Mystik	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	9	30/2 SWS	240	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul spezialisieren sich die Studierenden im Bereich des islamtheologischen Diskurses. Es werden aktuelle Herausforderungen und Fragen, die an die islamische Theologie gerichtet werden, erarbeitet. Fragen der islamischen Theologie, insbesondere gegenüber anderen Begründungstraditionen (u.a. jüdische und christliche) werden in diesem Rahmen intensiv behandelt. Hierbei schöpfen die Studierenden insbesondere aus der Tradition des Kalam. Im Hauptseminar werden Fragen der islamischen Theologie behandelt, die Begriffe wie Freiheit, Verantwortung, Frieden und Gerechtigkeit berühren.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse der islamischen Begründungstradition. Sie sind in der Lage, ihre fachlichen Kenntnisse zu kontextualisieren. Sie entwickeln die Fähigkeit, neue Forschungsfragen innerhalb ihres Fachbereichs zu entwickeln. Sie sind in der Lage, Diskurse zur islamischen Theologie zu führen, Glaubensinhalte zu vertreten, zu begründen und zu vermitteln.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Essay-Klausur					240 min	100 %	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Essay im Hauptseminar						8 Seiten	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 16/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1, Modul 4	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Professur für Kalam, islamische Philosophie und Mystik	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Spezialisierungen 11a, 11b, 11c.	

Modultitel deutsch:		Masterarbeitsmodul						
Modultitel englisch:		Master's Thesis Module						
Studiengang:		MA Islamische Theologie						
1	Modulnummer: 12	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	empfohlenes Fachsem.: 4.	LP: 30	Workload (h): 900			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	---	Anfertigen der Masterarbeit	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	28	----	840
		Master-Kolloquium	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30/2 SWS	30	
4	Lehrinhalte: Die Studierenden erarbeiten sich selbstständig theologische bzw. religionspädagogische Inhalte unter einer mit einer Dozentin/einem Dozenten besprochenen Fragestellung. Im Master-Kolloquium stellen Studierende mögliche Themen für ihre Masterarbeiten bzw. ihren inhaltlichen Fortschritt oder aktuelle Forschungsthemen vor und diskutieren über Methodik und Inhalte.							
5	Erworbene Kompetenzen: Durch die eigenständige Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden ihren Überblick über die verschiedenen theologischen Forschungsfelder und ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen. Sie beweisen Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methoden. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten und an der aktuellen Forschungslage orientierten Text über das von ihnen gewählte Thema. Sie sind befähigt, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb der islamischen Theologie zu verorten und aus interdisziplinärer Perspektive zu hinterfragen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Masterarbeit					6 Monate/ bis zu 60 Seiten	100 %	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Kolloquium: Kurzreferat mit Vorstellung des eigenen Masterarbeitsthemas oder eines Forschungsthemas						Dauer bzw. Umfang	20 min

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30/120	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erwerb von mindestens 70 LP in abgeschlossenen Modulen	
13	Anwesenheit: Keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Alle Prüferinnen und Prüfer	Zuständiger Fachbereich:
16	Sonstiges: –	